



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 9 Jahrgang 2011

ausgegeben am 24.10.2011

Seite 1

Inhalt

- 11/2011 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben „Adressänderungen eAT“
- 12/2011 Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Lichtenau zu wählenden Vertreter vom 17.10.2011
- 13/2011 Änderungsbeschluss und Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“ in Lichtenau, 10. Änderung

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

11/2011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“

Zwischen dem Kreis Paderborn

– nachstehend Kreis genannt –

und folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Altenbeken
Stadt Bad Lippspringe
Stadt Bad Wünnenberg
Gemeinde Borcheln
Stadt Büren
Stadt Delbrück
Gemeinde Hövelhof
Stadt Lichtenau
Stadt Salzkotten

– nachstehend Städte und Gemeinden genannt –

wird in Anwendung des am 01.09.2011 in Kraft tretenden § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV. NRW. S. 375), sowie zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und vor allem zur Erleichterung für die ausländischen Mitbürger/innen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn mit einem eigenen Ausländeramt) im Zusammenhang mit der Einführung und Verwaltung des sog. elektronischen Aufenthaltstitels für Ausländer (eAT) für die Fälle von einwohnermelderechtlichen An- und Ummeldungen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger die damit verbundenen Adressänderungen vereinbart:

§ 1

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich ab Wirksamkeit der Vereinbarung (siehe § 4) für den Kreis zur Durchführung der Änderung der Anschriften auf dem eAT mit Erstellen und Aufbringen des neuen Adressaufklebers. Die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ wird für die Ausländer durchgeführt, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich im Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf den eAT durch den Kreis nicht aus.

Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Den Städten und Gemeinden steht für die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises“ (nPA) von der Bundesdruckerei in Berlin bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung.

Soweit weitere Sachmittel (z. B. Adressaufkleber, Siegel oder Ähnliches), benötigt werden, stellt der Kreis diese kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Eine Erstattung für die übertragene Aufgabe „Adressänderungen eAT“ erfolgt im Hinblick auf den geringfügigen Umfang der übertragenen Aufgabe und den ggf. erforderlichen unverhältnismäßigen Abrechnungsaufwand nicht.

Eine Erhebung von Gebühren für die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ ist nach den Gebührevorschriften nicht vorgesehen.

§ 4

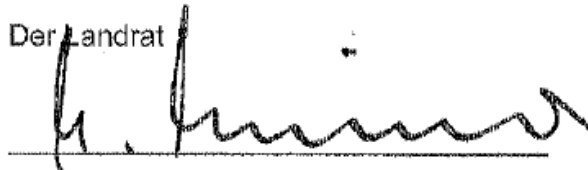
Diese Vereinbarung ist der Bezirksregierungsbezirk Detmold nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Anzeige bei der Bezirksregierung, kann die Vereinbarung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt gemacht werden. Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Amtsblättern des Kreises und der Städte und Gemeinden in Kraft.

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren nach Wirksamkeit abgeschlossen. Anschließend verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 07.09.2011

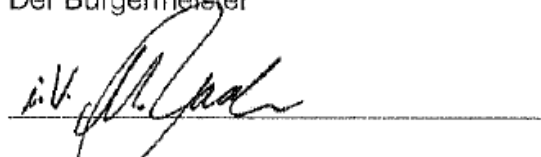
Der Landrat



für die Gemeinde Altenbeken:

Paderborn, den 07.09.2011

Der Bürgermeister



für die Stadt Bad Lippspringe:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

Andreas Jee

für die Stadt Bad Wünnenberg:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

i.V. Mey

für die Gemeinde Borcheln:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

Alexandra

für die Stadt Büren:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

B. Schürmann

für die Stadt Delbrück:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

N. Püb

für die Gemeinde Hövelhof:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

G.

für die Stadt Lichtenau:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

U. W.

für die Stadt Salzkotten:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

Michael D.

12/2011

Satzung

zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Lichtenau zu wählenden Vertreter vom 17.10.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238) hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Lichtenau zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 32 auf 26 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 3 von 16 auf 13.

§ 2

Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Pennig
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 17.10.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

13/2011

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss und Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“ in Lichtenau, 10. Änderung

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 29.09. 2011 die 10. Änderung des v.g. Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Die Planänderung dient der baulichen Realisierungsmöglichkeit für den Neubau des "Warenkorbes" in einem Teilbereich des Plangebietes.

Das Verwaltungsverfahren nach dem Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan wird mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Am Neuen Weg“ in Lichtenau einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 41, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchgeführt worden.

2. Gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Gem. § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Gem. § 7 GO NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan / der Satzungsbeschluss nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. Hauptsatzung der Stadt Lichtenau.

Lichtenau, den 20.10.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Maßstab 1 : 1000

